

Inhalt

• Sitzung des Haupt- und Verwaltungsausschusses am 11. November 2025	Seite 1
• Sitzung des Ortschaftsrates Schlunzig am 17. November 2025	Seite 1
• Sitzung des Ortschaftsrates Mosel am 18. November 2025	Seite 1
• Satzung über die Verwendung von Wappen und Flaggen der Stadt Zwickau (Wappen- und Flaggensatzung der Stadt Zwickau) vom 05.11.2025	Seite 2
• Entgeltordnung für die kommunalen Sport- und Bäderanlagen der Stadt Zwickau vom 05.11.2025	Seite 5

Sitzung des Haupt- und Verwaltungsausschusses

am 11. November 2025, 16 Uhr, im Rathaus, Hauptmarkt 1, 1. OG, Bürgersaal

Tagesordnung:

1. Allgemeine Regularien
2. Beschlussvorlagen zu Sachentscheidungen
- 2.1. Unbefristete Besetzung der Planstelle „Leiterin Kunstsammlungen“
BV/168/2025 Geschäftskreis Oberbürgermeisterin
3. Anfragen der Ausschussmitglieder
4. Informationen der Verwaltung
5. Beschlussfassung über die Einberufung der nächsten Sitzung

Sitzung des Ortschaftsrates Schlunzig

am 17. November 2025, 18 Uhr, Bürgerhaus Schlunzig, Am Feuerwehrhaus 6

Tagesordnung:

1. Allgemeine Regularien
2. Verschiedenes
- 2.1. Verkauf Immobilie „Am Dorfteich 4“
- 2.2. Nutzungskonzept Bürgerhaus
3. Informationen der Verwaltung
4. Anfragen der Ortschaftsräte
5. Beschlussfassung über die Einberufung der nächsten Sitzung

Sitzung des Ortschaftsrates Mosel

am 18. November 2025, 17 Uhr, im Rathaus Mosel, Dänkritzer Straße 21

Tagesordnung:

1. Allgemeine Regularien
2. Verschiedenes
- 2.1. Adventskalender Mosel
- 2.2. Bürgerhaushalt
3. Informationen der Verwaltung
4. Anfragen der Ortschaftsräte
5. Beschlussfassung über die Einberufung der nächsten Sitzung

Weitere Informationen: www.zwickau.de/ratsinfo

**Satzung über die Verwendung von Wappen und Flaggen der
Stadt Zwickau (Wappen- und Flaggensatzung der Stadt Zwickau)
vom 05.11.2025**

Aufgrund von § 4 und § 6 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 23.10.2025 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Wappen und Flagge der Stadt Zwickau****Abs. 1**

Unter den Schutz dieser Satzung fallen das Wappen, das Große Wappen und die Flagge der Stadt Zwickau.

Abs. 2

Das Wappen enthält je drei Schwäne und Türme im Geviert mit den Farben Weiß über Rot.

Abs. 3

Im Großen Wappen sind dem Wappen zwei Helme hinzugefügt. Über einem Helm erhebt sich der Heilige Moritz mit dem Streitkolben, über dem anderen der Kurfürstenhut mit den sieben Fähnchen.

Abs. 4

Die Flagge besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen in den Farben Rot-Weiß mit in der Mitte aufgelegtem Wappen.

Abs. 5

Maßgebend für die Gestaltung von Wappen, Großem Wappen und Flagge ist die Darstellung in der Anlage zu dieser Satzung. Bei den Wappen ist eine Schwarz-Weiß-Darstellung bei Erfordernis erlaubt.

**§ 2
Führen von Wappen****Abs. 1**

Das Wappen und die Flagge der Stadt Zwickau führen die Stadtverwaltung Zwickau und die zu ihr gehörenden nachgeordneten Einrichtungen.

Abs. 2

Das Recht zum Führen des Wappens umfasst insbesondere das Recht, das Wappen im Dienstsiegel, auf amtlichen Drucksachen, auf Dienstbekleidung, Amtsschildern, zu repräsentativen und zu ähnlichen Zwecken zu führen.

Abs. 3

Das Große Stadtwappen wird ausschließlich durch die Stadtverwaltung selbst und die zu ihr gehörenden nachgeordneten Einrichtungen bei offiziellen und festlichen Anlässen verwendet.

Abs. 4

In Einzelfällen sowie innerhalb der Stadtverwaltung und für nachgeordnete Einrichtungen und Eigenbetriebe entscheidet der Oberbürgermeister.

**§ 3
Beflaggung****Abs. 1**

Für die allgemeine und die aus besonderen Anlässen angeordnete Beflaggung gilt in entsprechender Anwendung die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei über die Beflaggung der Dienstgebäude im Freistaat Sachsen (VwV Beflaggung) vom 18. September 2013 (SächsAbI. S. 979) in der jeweils gültigen Fassung. Die Flagge der Stadt Zwickau

wird an den im Abschnitt B. I. der vorbenannten VwV Beflaggung festgelegten Tagen gesetzt; im Übrigen dann, wenn eine Beflaggung durch den Oberbürgermeister angeordnet wird.

Abs. 2

Der Oberbürgermeister kann anderen Stellen gestatten, die Flagge der Stadt Zwickau zu zeigen. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4 Verwendung und Genehmigung

Abs. 1

Die Abbildung kommunaler Wappen und Flaggen zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Unterrichtszwecken ist jedermann erlaubt. Jede weitere Verwendung bedarf der Genehmigung durch die Stadt Zwickau.

Abs. 2

Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens oder der Flagge erfolgt auf schriftlichen Antrag. In diesem müssen die geplante Verwendung in Art und Umfang beschrieben werden. Bei Publikationen und ähnlichen Verwendungszwecken ist die vorgesehene Verwendung grafisch oder bildlich darzustellen.

Abs. 3

Die Verwendung von Wappen oder Flagge darf dem Ansehen der Stadt Zwickau nicht schaden, Außerdem ist eine Verwechslung mit einer amtlichen Verwendung in jedem Fall auszuschließen.

Abs. 4

Die Genehmigung zur Verwendung kann zeitlich oder sachlich befristet und mit Auflagen versehen sein. Die Genehmigung ist stets widerruflich. Ein Widerruf erfolgt insbesondere dann, wenn gegen die Befristung oder die Auflagen verstößen wird.

Abs. 5

Eine rein kommerzielle Nutzung ist gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Satzung der Stadt Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten bei weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung der Stadt Zwickau) vom 05.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

* * * * *

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 05.11.2025

Constance Arndt

Oberbürgermeisterin

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anlage

zur Satzung über die Verwendung von Wappen und Flaggen der Stadt Zwickau (Wappen- und Flaggensatzung der Stadt Zwickau)

Wappen

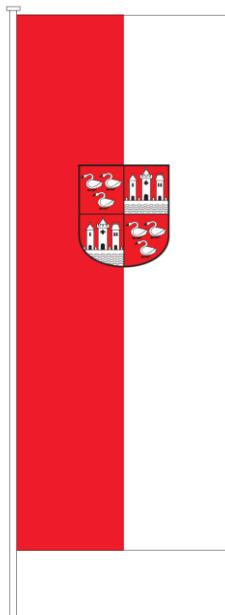


Großes Wappen

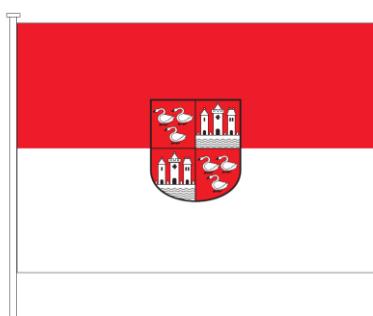


(Rot: HKS 13)

Flaggen



Hängefahne



Flagge

Entgeltordnung für die kommunalen Sport- und Bäderanlagen der Stadt Zwickau vom 05.11.2025

Aufgrund der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) und § 3 Abs. 2 Ziffer 13 der Betriebssatzung der Stadt Zwickau für den Sportstättenbetrieb der Stadt Zwickau in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.09.2025 hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 23.10.2025 folgende Neufassung der Entgeltordnung für die kommunalen Sport- und Bäderanlagen der Stadt Zwickau beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Abs. 1

Die Stadt Zwickau erhebt privatrechtliche Entgelte für die Benutzung der in Anlage 1 aufgeführten Sport- und Bäderanlagen, welche durch den Sportstättenbetrieb der Stadt Zwickau betrieben und bewirtschaftet werden.

Abs. 2

Die Sport- und Bäderanlagen der Stadt Zwickau sind öffentliche Einrichtungen. Von dieser Entgeltordnung nicht erfasst sind verpachtete bzw. vermietete Sport- und Bäderanlagen der Stadt Zwickau.

§ 2 Nutzungsgruppen

Die Sport- und Bäderanlagen können von folgenden Benutzergruppen genutzt werden:

Benutzergruppe A:

Dem Kreissportbund Zwickau e. V. angeschlossene Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Zwickau haben und Mitglied des Landessportbundes Sachsen e. V. sind.

Benutzergruppe B:

Öffentliche und freie Träger der Kinder-, Jugend- und Sozialarbeit, die ihren Sitz in der Stadt Zwickau haben.

Benutzergruppe C:

Zwickauer Schulen in kommunaler Trägerschaft.

Benutzergruppe D:

Zwickauer Kindertageseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Sinne des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG).

Benutzergruppe E:

Zwickauer Schulen in freier Trägerschaft im Sinne des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchuIG).

Alle natürlichen Einzelpersonen sowie juristische Personen, deren Mitglieder sich im Sinne des Widmungszwecks der Sport und Bäderanlagen sportlich betätigen wollen.

**§ 3
Entgeltpflicht****Abs. 1**

Vor Aufnahme der Nutzung hat der Nutzer fristgerecht einen entsprechenden Antrag beim Sportstättenbetrieb der Stadt Zwickau zu stellen. Ausgenommen hiervon sind natürliche Einzelpersonen als Nutzer der Bäderanlagen. Diese zahlen vor Betreten der Bäder ein Eintrittsgeld gemäß Anlage 2 Ziffer 2. IV. zu dieser Entgeltordnung.

Abs. 2

Die Nutzung ist unentgeltlich für:

- a.) Wettkämpfe in den unterschiedlichen Sportarten und Altersklassen der Benutzergruppe A
- b.) Wettkämpfe in den unterschiedlichen Sportarten und Altersklassen der Benutzergruppe C
- c.) Benutzergruppe D

Abs. 3

Die Nutzung ist entgeltpflichtig nach Anlage 2 Ziffer 1. zu dieser Entgeltordnung für:

- a.) Benutzergruppe A gemäß Entgelt Erwachsene bzw. Entgelt Kinder/Jugendliche
- b.) Benutzergruppe B gemäß Entgelt Erwachsene

Abs. 4

Die Nutzung ist entgeltpflichtig nach Anlage 2 Ziffer 2. zu dieser Entgeltordnung für:

Benutzergruppe E

Abs. 5

Die Entgelte für die Überlassung der Sport- und Bäderanlagen der Stadt Zwickau sind nicht kostendeckend und stellen einen wesentlichen Bestandteil der Sportförderung der Stadt Zwickau dar.

Abs. 6

Für die Nutzung der Sport- und Bäderanlagen durch kommunale Schulen wird zwischen dem Amt für Familie, Schule und Soziales und dem Sportstättenbetrieb der Stadt Zwickau eine gesonderte Vereinbarung zur Absicherung des Schulsportes bzw. des Schulschwimmens geschlossen.

**§ 4
Entgeltschuldner/Entstehung und Fälligkeit****Abs. 1**

Entgeltschuldner sind die Nutzer gemäß § 2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Abs. 2

Die Entgeltschuld entsteht vor Aufnahme der Nutzung.

Abs. 3

Bei einer periodischen Nutzungserlaubnis über ein Schuljahr erteilt der Sportstättenbetrieb der Stadt Zwickau einmal kalenderjährlich eine Entgeltrechnung. Die Entgelte werden innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Bei einer terminlichen Einzelnutzungserlaubnis erteilt der Sportstättenbetrieb der Stadt Zwickau nach Durchführung der Sportmaßnahme bzw. Veranstaltung eine Entgeltrechnung, die innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig wird. Bei natürlichen Einzelpersonen ist das Entgelt vor der Nutzung sofort fällig.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die kommunalen Sport- und Bäderanlagen der Stadt Zwickau vom 04.12.2023 außer Kraft.

* * * * *

Diese Entgeltordnung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 Sächs-GemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 05.11.2025

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

Anlage 1

Sport- und Bäderanlagen gemäß § 1 Abs. 1 der Entgeltordnung für die kommunalen Sport- und Bäderanlagen der Stadt Zwickau

Sport- und Bäderanlagen	Adresse
<i>Großsportanlagen:</i>	
Sporthalle Neuplanitz	Dortmunder Straße 7 a, 08062 Zwickau
Sporthalle Mosel	Altenburger Straße 71, 08058 Zwickau
Sporthalle Dieselstraße	Dieselstraße 17, 08058 Zwickau
Sportforum Eckersbach	Wostokweg 31, 08066 Zwickau
Sporthalle am Käthe-Kollwitz-Gymnasium	Lassallestraße 1, 08058 Zwickau
Sportforum Crossen	Straße der Einheit 7, 08058 Zwickau
Sportanlage "Am Biel"	Am Biel 1, 08062 Zwickau
Ernst-Grube-Sportplatz	Nordplatz 1, 08058 Zwickau
Sportplatz Auerbach	Südstraße 3, 08066 Zwickau
Sportanlage Oberhohndorf	Helmholtzstraße 21 b, 08056 Zwickau
Westsachsenstadion	Geinitzstraße 22, 08056 Zwickau
Sportplatz Cainsdorf	Wilkauer Straße 56, 08064 Zwickau
<i>Sondersportanlagen:</i>	
Kegel- u. Bowlingbahn Mosel	Altenburger Straße 71, 08058 Zwickau
<i>Schulsporthallen:</i>	
Fucikschule	Ernst-Grube-Straße 76, 08062 Zwickau
Adam-Ries-Schule	Ernst-Grube-Straße 78, 08062 Zwickau
ehem. Biel-Schule	Bielstraße 1, 08064 Zwickau
Gert-Fröbe-Schule	Uthmannstraße 25, 08064 Zwickau
Humboldt-Schule	Lothar-Streit-Straße 2, 08056 Zwickau
Nicolaischule	Katharinenstraße 18, 08056 Zwickau
Käthe-Kollwitz-Gymnasium	Lassallestraße 1, 08058 Zwickau
Pestalozzischule	Seminarstraße 3, 08058 Zwickau
Dittes-Schule	Leipziger Straße 107, 08058 Zwickau
Grundschule am Scheffelberg	Sternenstraße 3, 08066 Zwickau
Rudolf-Weiβ-Schule	Marienthaler Straße 164 a, 08060 Zwickau
Grundschule am Windberg	Windbergstraße 68, 08060 Zwickau
Grundschule Crossen	Schneppendorfer Straße 14, 08058 Zwickau

Turnhalle Körnerstraße	Körnerstraße 3, 08056 Zwickau
Bäderanlagen:	
Glück-Auf-Schwimmhalle	Tonstraße 5, 08056 Zwickau
Johannisbad	Johannisstraße 16, 08056 Zwickau
Strandbad Planitz	Am Strandbad 1, 08064 Zwickau
04-Bad	Angerstraße abseits, 08058 Zwickau

Anlage 2 Ziffer 1.

Für eine Trainingseinheit von 90 Minuten sind nachfolgende Entgelte (in EUR inkl. USt) zu entrichten:

I. Sporthallen	Entgelt Erwachsene	Entgelt Kinder/ Jugendliche
Kraft- und Gymnastikräume bis 400 m ²	7,50	1,50
Einfeldturnhallen bis 800 m ²	10,50	3,00
Großsporthallen mit 3 bis 4 Feldern über 800 m ²	15,00	4,50
II. Sportplätze		
Kleinspielfelder ab 2.000 m ²	7,50	1,50
Großspielfelder über 4.000 m ²		
- ohne Beleuchtung	9,00	3,00
- mit Beleuchtung	13,50	4,50
Leichtathletikanlage		
- ohne Beleuchtung	9,00	3,00
- mit Beleuchtung	13,50	4,50
III. Kegel- und Bowlingsportanlagen		
- pro Kegel- bzw. Bowlingbahn	4,50	1,50
IV. Bäderanlagen		
- pro 15 m Schwimmbahn	2,25	0,75
- pro 25 m Schwimmbahn	3,75	1,25
- pro 50 m Schwimmbahn	7,50	2,50

Anlage 2 Ziffer 2.

Für eine Trainingseinheit von 90 Minuten sind nachfolgende Entgelte (in EUR inkl. USt) zu entrichten:

I. Sporthallen	Entgelt
Kraft- und Gymnastikräume bis 400 m ²	24,00
Einfeldturnhallen bis 800 m ²	51,00
Großsporthallen mit 3 bis 4 Feldern über 800 m ²	120,00
II. Sportplätze	
Kleinspielfelder ab 2.000 m ²	21,00

Großspielfelder über 4.000 m ²		
- ohne Beleuchtung		51,00
- mit Beleuchtung		60,00
Leichtathletikanlage		
- ohne Beleuchtung		42,00
- mit Beleuchtung		48,00
III. Kegel- und Bowlingsportanlagen		
- pro Kegel- bzw. Bowlingbahn		33,00

IV. Bäderanlagen**a.) Strandbad Planitz** (Entgelte in EUR inkl. USt)

	normal	ermäßigt
Tageskarte	5,00	3,00
Tageskarte für Zwickau-Pass-Inhaber	2,50	1,50
10er Karte	41,00	23,00
Saisonkarte	70,00	35,00
Kindergruppen (ab 10 Pers.) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr - mit einer Begleitperson	2,00 je Person 4,00 je Aufsichtsperson	-
Spättarif (ab 16.00 Uhr)	2,50	1,50
Familienkarte für 2 Erwachsene u. bis zu 3 Kinder unter 16 Jahre/ Zwickauer Familien-Pass-Inhaber	15,00	7,50 (für Zwickauer Familien-Pass-Inhaber)
Parkplatz	2,00 pro Tag	-
Abnahme Schwimmpass	5,00	-
Abnahme Schwimmpass (Wiederholung)	2,50	-
Warmduschen/Wertfach	0,50	-
Umkleideschrank (Pfand)	1,00	-

b.) Glück Auf Schwimmhalle (Entgelte in EUR inkl. USt)

	normal	ermäßigt
Kurztarif (1 Stunde)	5,00	3,00
Normaltarif (1,5 Std.)	6,00	4,00
Normaltarif (1,5 Std.) für Zwickau-Pass-Inhaber	3,50	2,50
Zusatztarif (2 Std.)	7,00	4,50
Nachlösegebühr (je angefangene 0,5 Std.)	2,00	1,50
Familienkarte für 2 Erwachsene u. bis zu 3 Kinder unter 16 Jahre/ Zwickauer Familien-Pass-Inhaber (2 Std.)	15,00	7,50 (für Zwickauer Familien-Pass-Inhaber)
Parkplatz	kostenfrei	kostenfrei
Schwimmkurs Kinder (12 Einheiten á 45 Minuten)	120,00	
Einzelschwimmkurs (je 45 Minuten)		

Kinder bis 12 Jahre	20,00	
Kinder ab 12 Jahre/Erwachsene	25,00	
Abnahme Schwimmpass	5,00	-
Abnahme Schwimmpass (Wiederholung)	4,00	
Überlassung 25m Bahn, je Stunde und Bahn	25,00	-
Überlassung 50m Bahn, je Stunde und Bahn	45,00	
Überlassung Nichtschwimmer- becken, je Stunde und Bahn	20,00	
Überlassung Nichtschwimmerbecken (halbseitig), je Stunde	40,00	
Überlassung Nichtschwimmerbecken (komplett), je Stunde	60,00	
Überlassung Konferenzraum, je Stunde	35,70 (kostenfrei für Vereine i.S.v. § 2 Benutzer- gruppe A)	
Überlassung Gymnastikraum, je Stunde	15,00	
Coinverlust/Schlüsselverlust	10,00	
Vereinszugangskarte (Pfand)	10,00	

c.) Johannisbad (Entgelte in EUR inkl. Ust)

1. Schwimmbereich ohne Saunabereich

	normal	ermäßigt
Kurztarif (1 Stunde)	5,00	3,00
Normaltarif (1,5 Std.)	6,00	4,00
Normaltarif (1,5 Std.) für Zwickau-Pass-Inhaber	3,50	2,00
Zusatztarif (2 Std.)	7,00	4,50
Nachlösegebühr (je angefangene 0,5 Std.)	2,00	1,50
Familienkarte für 2 Erwachsene u. bis zu 3 Kinder unter 16 Jahre/ Zwickauer Familien-Pass-Inhaber (2 Std.)	15,00	7,50 (für Zwickauer Familiens-Pass-Inhaber)
Kinderguppen (ab 10 Pers.) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr mit einer Begleitperson (1 Std.)	2,00 je Person 4,00 Aufsichtsperson	
Parkplatz	1,00 pro Stunde	
Schwimmkurs Kinder (12 Einheiten á 45 Minuten)	120,00	
Einzelschwimmkurs (je 45 Minuten), Kinder bis 12 Jahre	20,00	
Kinder ab 12 Jahre/Erwachsene	25,00	
Abnahme Schwimmpass	5,00	
Abnahme Schwimmpass (Wiederholung)	4,00	

Überlassung Schwimmbecken halbseitig	40,00 je Stunde	
Überlassung Schwimmbecken komplett	70,00 je Stunde	
Ausleihgebühr	2,00	
Coinverlust/Schlüsselverlust	25,00	
Coinverlust Parkplatz	10,00	
Überlassung Bistro	150,00 pro Tag (kostenfrei für Vereine i.S.v. § 2 Benutzer- gruppe A)	

2. Saunabereich mit Schwimmbereich

	normal	ermäßigt
Kurztarif (1 Stunde)	9,00	8,00
Spartarif 2 Stunden	12,00	10,00
Normaltarif 3 Stunden	15,00	12,00
Nachlösegebühr (je angefangene 0,5 Std.)	2,50	2,00
Tageskarte	20,00	16,00
Familienkarte (3 Std.) für 2 Erwachsene u. bis zu 3 Kinder unter 16 Jahre/Zwickauer-Familien-Pass-Inhaber (2 Std.)	30,00	15,00 (für Zwickauer Familien-Pass-Inhaber)
Familientageskarte für 2 Erwachsene u. bis zu 3 Kinder unter 16 Jahre/Familien-Pass-Inhaber	50,00	25,00 (für Zwickauer Familien-Pass-Inhaber)
Kindergruppen (ab 10 Pers.) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr mit einer Begleitperson (2 Std.)	4,00 je Person 8,00 je Aufsichtsperson	
Seniorensauna (ab 60 Jahre, jeden Donnerstag, ausgenommen gesetzlicher Feiertag)	es gelten die ermäßigten Tariftatbestände	

Anlage 2 Ziffer 3.**I.**

Ermäßigungstatbestände für den Besuch der Bäderanlagen nach Anlage 2 Ziffer 2. IV. Buchstabe a.) bis c.) der Entgeltordnung sind:

- a. Kinder und Jugendliche ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
- b. Schüler ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bei Vorlage eines gültigen Schülerausweises
- c. Studenten bei Vorlage eines gültigen Studentenausweises
- d. Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % und deren Begleitperson mit Ausweiseintrag B.
- e. Inhaber Zwickauer Familien-Pass (bei Familientarifen)

II.

Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr erhalten für den Besuch der Bäderanlagen nach Anlage 2 Ziffer 2. IV. Buchstabe a.) bis c.) der Entgeltordnung freien Eintritt.

III.

Für den Besuch der Bäderanlagen nach Anlage 2 Ziffer 2. IV. Buchstabe a.) bis c.) der Entgeltordnung können seitens der natürlichen Einzelpersonen ab einem Mindestbetrag von 25,00 € Wertkarten (in EUR) mit einem Rabatt von 10 % erworben werden. Je Wertkarte wird zusätzlich zum aufgebuchten Betrag ein Pfand von 10,00 EUR erhoben.

IV.

Die Durchführung des Schulschwimmens in der Glück-Auf-Schwimmhalle (Schulschwimmzentrum) von Schulen, die sich nicht in Trägerschaft der Stadt Zwickau befinden, erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf der Grundlage von gesonderten Vereinbarungen.

Impressum

Herausgeber: Stadt Zwickau, Oberbürgermeisterin Constance Arndt, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau

Verantwortlich: Mathias Merz, Leiter des Presse- und Oberbürgermeisterbüros

Redaktion: Dirk Häuser, Telefon 0375 831812; Heike Reinke, Telefon 0375 831820

E-Mail: Pressebuero@zwickau.de, Internet: www.zwickau.de/amsblatt